

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Betreuungs- und Lernrichtung gemeinnützige GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Torgelow.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Gesellschaft beginnt am Tag der Beurkundung dieses Vertrages. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren zum Wohle ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung.

3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung ^{von} einer Kindererziehung verwirklicht, in der die Kinder durch Zuwendung, Aufmerksamkeit und Wertschätzung und gesellschaftlicher Orientierung befähigt werden, ihre Kompetenzen zu entfalten. Spiel, Spaß, Sport, die Vermittlung von Wissen und die Förderung von individuellen Fähigkeiten stehen dabei im Mittelpunkt.

4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

6. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern gelisteten Sacheinlagen übersteigt an die Stadt Torgelow.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

2. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

2. Unabhängig davon findet jährlich mindestens eine Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.

3. Alle Gesellschafter sind zur Gesellschafterversammlung mittels eines eingeschriebenen Briefs zu laden. Die Einladung hat zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen und hat Absender, Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung zu enthalten. Die Ladungsfrist ist eingehalten, wenn die Ladung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Deutschen Post AG oder einem anderen Postdienstleister aufgegeben wurde.

4. Die Versammlung wird durch den / einen Geschäftsführer geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mindestens 50 % des Stammkapitals halten.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 7 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, ist vom Geschäftsführer / von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

§ 8 Verfügungen über den Geschäftsanteil

1. Verfügungen jeder Art über den Geschäftsanteil bedürfen der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Sie kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter erteilt werden.
2. Unbeschadet der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigung steht den übrigen Gesellschaftern im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

3. Ist nach diesem Vertrag die Einziehung eines Geschäftsanteils vorgesehen oder kann die Gesellschaft die Abtretung des Geschäftsanteils verlangen, hat der betroffene Gesellschafter bzw. seine Erben Anspruch auf eine Abfindung nur in Höhe der Stammeinlage bzw. des gemeinen Wertes einer geisteten Sacheinlage, wenn der Gesellschafter den Anschaffungspreis selbst gezahlt hat.

§ 9 Austritt von Gesellschaftern

1. Jeder Gesellschafter kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch mit Wirkung auf den 31.12.2021. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den / einen Geschäftsführer.

2. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden.
- Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Geschäftsanteil des Ausstretenden auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile oder an Dritte abgetreten wird.

§ 10 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er wesentliche Gesellschafterpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

2. Im Falle der Pfändung eines Geschäftsanteils durch einen Gläubiger steht der Gesellschaft bzw. den übrigen Gesellschaftern das Recht zu, den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger nach Maßgabe dieses Vertrages abzufinden und den betroffenen Gesellschafter gem. Abs. 1 aus der Gesellschaft auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn es dem betroffenen Gesellschafter binnen einer Frist von zwei Monaten gelingt, die Vollstreckung rückgängig zu machen.

3. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
4. Der Geschäftsanteil des auszuschließenden Gesellschafters wird nach Wahl der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung eingezogen oder abgetreten.

§ 11 Vererbung von Geschäftsanteilen

1. Beim Tod eines Gesellschafters ist der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters einzuziehen oder an die Gesellschaft selbst, einen anderen Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten.

2. Die Abtretung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters kann nur binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ableben verlangt werden; die Einziehung ist nur innerhalb von neun Monaten nach dem Ereignis zulässig.
3. Gesellschaftererben, die gemäß dieser Bestimmungen nicht als Nachfolger vorgesehen sind, haben längstens bis zum Ablauf von neun Monaten ab Todesfall kein Stimmrecht.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.